Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 52

Artikel: Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen "Entwurfe einer Militär-

Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94233

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Bafel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 52.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franto burch bie ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an die "Schweighauferische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhiben.

Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Ranbbemerkungen jum kurzlich erschienenen "Entwurfe einer Militar-Drganisation ber ichweiz. Gibgenoffenschaft. (Schluß.) — Die strategischen Grenzverhältniffe und bie Berthelbigung ber Schweiz. (Schluß.) — Berschiebenes.

Ginladung jum Abonnement.

Die Schweizerische Militarzeitung erscheint im Jahr 1869 in wöchentlichen Rummern und koftet per Semester vom 1. Januar bis 30. Juni franko durch die garze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redattion bleibt die gleiche; auch in bem folgenben Semester werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militardepartements, die eidgen. Militargesete, Entwurfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemaß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Ar. 3 des neuen Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten munscht, beliebe die erfte Rummer des neuen Abonnements zu refüssen.

Reu eintretende Abonnenten wollen fich bei den näch= ften Postamtern abonniren oder sich dirett in frankirten Briefen an uns wenden.

Bum voraus danken wir allen Offizieren, die des Bweckes wegen für die Berbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Beränder rungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Bir empfehlen die Militarzeitung dem Bohlwollen der So. Offiziere.

Bafel, im Dezember 1868.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Beim Schluß bes Jahres erlauben wir uns, die Mi= litarzeitung den Herren Offizieren aufs warmfte zu em= pfehlen, sowohl in hinficht bes' Abonnements, als ber

Mitarbeit, fie bedarf beides, um dem 3wede, den fie fich jum Biel gefet, zu entsprechen, nämlich ein Organ der Belehrung und des Austausches von Ansichten über militärische Fragen für unsere schweizerische Armee zu sein.

Wir hoffen im Laufe des kommenden Jahres, dem in der Offiziersversammlung in Bug ausgesprochenen Bunsche einer Bereinigung mit dem Organe des französisch sprechenden Theils der Schweiz entsprechen zu können. Bir laden hauptsächlich die Borstände der kantonalen Sektionen der eidg. Militärgesellschaft ein, uns mit der Busendung ihrer Arbeiten zu bedenken, damit das Band zwischen ben verschiedenen Gesellschaften ein bleibendes sei.

Die Rebattion.

Randbemerkungen zum kützlich erschienenen "Entwurfe einer Militär - Grganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft".

(Shluß.)

§ 87. "Der Oberbefehlshaber ernennt und ent= "läßt den Chef bes Generalstabs bie Kom= "mandanten der Divisionen, Brigaden 2c."

§ 89. "Der Bundesrath übt, wenn kein Ober= "befehlshaber bestellt ift, die Rechte und Pflichten "beffelben aus."

Laut Abschnitt: "Unterricht und Inspektion bes Bundesheeres" find ftandige Divisions= und Brigade=Rammandanten zu bestellen. Soll nun der Ober=befehlshaber, wenn er ernannt wird, alle diese vom Bundesrathe vorgenommenen Ernennungen einfach kassiren können, um andere Leute an die Stelle zu setzen?

§ 90. "Die Kantone find verpflichtet, ber schul= "pflichtigen Jugend benjenigen militärischen Unter=

"richt zu ertheilen, welcher mit ben gymnastischen "Uebungen verbunden werden fann."

Wir find vollkommen mit der Verbindung bes militärischen mit bem Civil-Unterricht schon in ben untern Rlaffen ber Schule einverstanden. Wir find also mit biesem Paragraphen einverstanden - ja wir mochten noch weiter geben und ungefähr fagen: "Beim Unterricht ber männlichen Jugend ift ftets die fünftige Militärpflicht berfelben im Auge zu be= halten 20."; b. h. beim Unterricht jeden Faches, wo es thunlich, foll ber Lehrer bem Schüler burch Bei= fpiele und zu stellende Aufgaben zeigen, bag und wie das Gelernte im Militärdienste Anwendung fin= ben kann und werbe, ber gange Unterricht foll in Beziehung zum militärischen Unterricht gebracht wer= ben, was gang ohne Schwierigkeit und befondern Beitaufwand geschen fann. Dem Rinde fage man, bağ bas Pferd nebst Pflug und Postwagen auch Ranonen giehe; neben Seuftoden und Reißhaufen lerne ber Schüler auch Graben und Erdwälle (Felb= ichangen, Jägergraben) ausrechnen; im Unterrichte über Beschichte, Beographie, Mathematit, Mechanit, Phyfit, Chemie 2c. bieten fich hunderterlei Unlaffe, ohne ben allgemeinen Zweck des Unterrichtes aus bem Auge zu verlieren, benfelben aufs militärische Gebiet hinüberzuziehen. Der Schüler follte, mit einem Worte, gewöhnt und angewiesen werden, bei Allem was er lernt, seine Ruganwendungen auf militärischem Bebict zu machen, feine fünftige Mili= tärpflichtigfeit im Auge zu behalten, militärisch zu benken. Auf biefe Weise wurden wir militarisch intelligente und tuchtig vorgebildete und nicht nur förperlich gewandte Soldaten erhalten. Ueberdieß ift mander Lehrer wegen forperlichen Bebrechen (befonders auf dem Lande, wo oft Leute eben schwäch= licher Konstitution halber fich dem Lehramte widmen) nicht geeignet, Turnunterricht zu geben, mahrend jeder, an der Hand geeigneter Lehrbücher, den Unter= richt im angeregten Sinne zu ertheilen im Stanbe ware. — Endlich wurden baburch indirett, wo es nothig, überhaupt auf Berbefferung ber Schulen hingewirft.

§ 91. "Bier Jahre nach Erlaß biefes Gesetes "burfen nur solche Bolkoschullehrer neu angestellt "werben, welche bie militärische Bilbung besitzen, "bie für einen Infanterieofsizier vorgeschrieben ist.

"Die militärische Bilbung dieser Lehrer geschieht "burch ben Bund."

Wir fürchten, burch biese Bestimmung würde ein großer Mangel an Lehrern herbeigeführt. Schon jest sollen im Kanton Bern eirea 100 Lehrerstellen undsetzt sein. Viele körperlich gebrechliche, sonst aber sehr tüchtige Leute würden daburch vom Lehr= amte ausgeschlossen.

§ 103. "Die Kompagnien ber Landwehrbataillone "werben jährlich zu eintägigen Inspektionen und "Schießübungen zusammengezogen."

Die Landwehrbataillone würden also nicht mehr vereinigt. Uns scheint eine alle 2 Jahre stattsindende mehrtägige Bereinigung, wenigstens der ganzen Casdres der Bataillone, wie bei der Rerserve, wäre nicht zu viel.

§ 106. "Die Dauer ber Wiederholungsfurse (ber "Spezialwaffen) ist folgende: a. für das Genie und "bie Artillerie, im Auszug je das zweite Jahr 14 "Tage, in der Reserve jedes zweite Jahr 6 Tage; "b. für die Kavallerie jedes Jahr 6 Tage; c. für "die Schützen gelten die für die Infanterie aufge"stellten Vorschriften." (Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.)

Wir würden für die Artillerie der Reserve 10 Tage nicht für zu viel halten, bei den jetigen Anforderun= gen an diese Waffe.

Und dann die Artillerie der Landwehr? Soll diefelbe gar keinen Wiederholungsunterricht haben, obwohl ein großer Theil derfelben von bespannten Batterien zur Positions-Artillerie oder dem Parktrain
übertritt? Soll diese Organisation der Artillerie
beibehalten werden, so sind alle 2 Jahre 6 Tage für
die Landwehr nicht zu viel, um so mehr als (bei den Kanonieren) jedesmal die in 2 Jahren von den Batterien Uebergetretenen den Positionsdienst neu zu
lernen haben würden.

§ 138. "Das Reserve-Geschütz ist in folgendem "Berhältnisse vorräthig zu halten:

"für die &Pfd.=Batterien 1/6 der Batteriegeschütze, "für die 4Pfd.=Feldbatterien 1/6 der Batteriegeschütze, "für die 4Pfd.=Gebirgsbatt. 1/4 der Batteriegeschütze."

Wir wurden 1/4 auch bei ben Feldbatterien nicht für zu viel halten.

S. 139. "Nach biesen Paragraphen sollen bie "APfd.=Batterien 9 Kaissons in Linie beibehalten. "Wäre es nicht eine gute Gelegenheit, diese Batte= "rien auf den gleichen Fuß zu stellen wie die andern "bespannten Batterien, die nur 6 Kaissons in Linie "haben? Es wären dann freilich die Munitions= "kasten anders einzurichten."

S. 449. "Die eidgen. Offiziere und Adjutanten "haben fich felbst beritten zu machen."

Wir halten dafür, daß für beide Klassen ber hier erwähnten Offiziere in dieser Richtung mehr gethan werden sollte, ganz besonders aber für die Abjutanten, die wieder nächstkünftig zu den Korps zurücktehren müssen. Auch die eidgen. Offiziere sollten, für effektiv gehaltene Pferbe, Jahr aus Jahr ein einen Beitrag zu deren Unterhalt erhalten, daß mehrere derselben wirklich Pferde halten würden und nicht im Kriegsfalle bann für dieselben nicht aufzutreiben wären.

S. 150 und 151 sprechen von der Beschaffung ber Pferbe durch den Kanton und den Bund.

Ware es nicht am Plate burch's Geset Pferde= bepots vorzusehen?

Tabelle I. "Etat der taktischen Ginheiten bes "Genie".

"Sollen bie Pontonnier= und Telegraphen-Kom= "pagnien kein Gepack mitführen, wenn sie ohne ihre "Trains marschiren, was auch vorkommen kann, ba "ihnen keine Requisitionspferbe zugetheilt find?"

Tabelle II. "Stat der taktischen Ginheiten der "Artillerie."

8- u. 4Pfb.	Geb.	Pof.	Parts.	Part.
Batt.	Batt.	Comp.	Comp.	traincp.

		•	•	•	
Trainwachtmeister	5	3	_		6
Fourierwachtmeister	14	10	10	7	_
Oberfeuerwerker				1	
Feuerwerker			_	8	
Traingefreite	14	6	-		2
Ranoniergefreite	14	8	10		
Trompeter	2	2	2		2
Tambouren			-	1	

Die Einführung mehrerer Trainwachtmeister und Aufhebung des Trainkorporal=Grades können wir nicht billigen. Cher hatten wir die Gefreiten, die nur als Soldaten erster Klaffe zu betrachten find, abgeschafft und bie Korporale beibehalten. Trainwachtmeister versieht beim Train ungefähr ben Dienst des Feldwaibels, er muß baher nothwendig einen höhern Grad haben, als die andern Trainunteroffiziere. Mit eben fo viel Grund, als für ben Unterschied aufgehoben wird, konnte auch ber Unterschied zwischen Feldwaibel, Fourier und Wacht= meister aufgehoben und allen ber nämliche Brad ver= liehen werben. Nicht nur find bie Funktionen bes Trainwachtmeisters andere als die der Rorporale, sondern er ist auch gang anders gestellt; er ift bie rechte Sand bes Batteriefommanbanten für Alles, was den Traindienst betrifft; er wurde offenbar an ber nöthigen Autorität verlieren, wenn er im Grade ben andern Unteroffizieren gleich gestellt wurde.

Der Oberfeuerwerker und die Feuerwerker in den Barkkompagnien sind Reste aus der Zeit, wo man bei den Batterien Bombardire hatte. Der Obersfeuerwerker ist, besonders seit alle Munition in Lasboratorien im Großen angefertigt wird, ein einfacher Wachtmeister; die Feuerwerker einfache Gefreite oder Rorporale, man nennt sie also noch so. Die Trainsgefreiten und Kanoniergefreiten, die, zwischen gesagt, Soldaten I. Klasse sind, werden wir weglassen, lieber Korporale beibehalten.

Trompeter sollte, bei den bespannten Batterien, boch jeder Zug einen haben, da der Zug, für den Dienst in den Batterien, in gewissen Dingen eine gewissermaßen selbstständige Abtheilung bildet — also 3 Trompeter.

Nur ein Tambour bei den Parkfompagnien kann unmöglich genügen; derfelbe müßte ja beständig "vom Tag" sein. Und wenn seine Trommel ca= put, oder er selbst krank oder todt ist, — wer soll ihn ersetzen?

Dieses Tableau sieht auch, für die bespannten Batterien und Gebirgsbatterien und Parktrainkom= pagnien je 2 und für die Positions= und Barktom= pagnien je ein Requisitionspferd vor. Wäre es nicht einsacher bei den Batterien und Parktrain= kompagnien das Gepäck durch Trainpferde führen zu lassen? Bei den Gebirgsbatterien wird es ohnebin häusig schwer halten, Requisitionssaumthiere zu finden.

Tabelle III. "Etat ber taktischen Ginheiten ber "Kavallerie."

Schwadron Dragoner. Guiten-Romp.

Trompeter 2 1

Hier wiederholen wir bezüglich ber Dragoner, was wir bei ber Artillerie bezüglich ber bespannten Batterien; bezüglich ber Guiden, was wir über ben einen Tambour bei ber Parkfompagnie gesagt. Da bie Schwadron in 3 Pelotone abgetheilt ist, so sollte für jedes 1 Trompeter sein.

Tabelle IV. "Etat ber taktischen Ginheit ber In= "fanterie."

Wird nicht baran festgehalten, baß ber einzige Unteroffiziersgrad beim Train berjenige des Bacht= meisters sei, so würde zu den 2 Trainfoldaten beim Bataillon ein Unteroffizier niedern Grades wohl ge=nügen.

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Gine Stubie von -n.)

(Shluß.)

Bon Bafel jum hauenstein haben wir bereits in unferem zweiten Abschnitte ber Rudzugsstellungen und ber Aufgabe ber Guerilla's gebacht.

Wird nun in dieser Weise ber Jura forcirt, gelingt es dem Angreifer, hier mit der Ueberschreitung
bes hauenstein, das lette Jurabollwerk zu brechen
und, in das Aarthal hinabsteigend, die Bertheidiger
hinter die Aarlinie zurückzuwerfen, die Verbindung
mit den Jura-Rolonnen im Aarthal zu bewerkstelligen, so kann er den Rückzug der Guerillas oder —
beren Auftösung bewirken.

Unter Auflösung — Waffennieberlegung — ver= ftunden wir ein Berbleiben in momentaner Unthätig= teit, ein Abwarten auf einen gunftigeren Zeitpunft, auf eine gewonnene Schlacht in der Ebene, auf eine Offensivbewegung der Bertheidiger.

Mit bem Zurudweichen in die Aar-Linie fteht mit bieser junachst die See-Linie in Berbindung, bann die Linie der Brope, zwischen dem Murten-See und ber Aar gebeckt durch bas große Moos, und endlich die Saane-Linie.

Es find nun vier politische Falle möglich, welche ihren Ginfluß auf bie weitere ftrategische Angriffs- fombination üben: vollfommene Lahmlegung Deutsch- lands, neutrale Haltung beffelben, bedingte neutrale Haltung deffelben, bewaffnete und zum Handeln bezreite Stellung Deutschlands, d. h. nach Umftanden zur Defensivallianz bereit.

Gine volltommene Lahmlegung Deutschlands kann in der Weise gedacht werden, daß der die Schweiz bedrohende Angreifer ohne Sorge, sich allzusehr von seiner Basis zu entfernen, sich einer Flankenbedrohung auszusehen oder die deutsche "Empfindlichkeit" zu wecken, seinen linken Flügel vorzuschieben im Stande ist, wie dieß bei einem Bordringen zur unteren Aar der Fall sein würde; daß er in seinen Operationen nicht gehemmt ist durch Ausstellung eines besonderen Observationsforps zur Beobachtung der Grenze gegen